



Merkblatt für Schweizer Bürger/innen betreffend Familiennachzug (ausländischer Ehegatte, Kinder getrenntlebender Eltern)

1. Personen, welche nachgezogen werden können:

Dieses Merkblatt gilt für Schweizer Bürger/-innen, die ihren ausländischen Ehegatten und/oder gemeinsame Kinder im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachziehen wollen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen

2.1 Gemeinsame Wohnung

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizer Bürger/innen haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Abteilung Migration bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.

2.3 Spracherfordernisse / Integrationsempfehlung

Wer in die Schweiz einwandert, muss sich in der neuen Umgebung zurechtfinden. Integrationsempfehlungen helfen dabei, diesen Lernprozess verbindlich zu planen. Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung wird mit dem Abschluss einer Integrationsempfehlung verbunden werden.

2.4 Fristen

Die Gesuche stehen unter Vorbehalt der gesetzlichen Nachzugsfristen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular A2 einzureichen:

- Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft in das Personenstandsregister (Eintragsmitteilung resp. aktuelle Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten drei Monate des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, aus welchen der Nettolohn (inkl. allfälliger Gratifikationen, 13. Monatslohn etc.) hervorgeht. Selbstständig Erwerbende haben den letzten Jahresabschluss und die letzte Steuerabrechnung einzureichen. Sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anzugeben, seit wann keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen und mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird (z.B. Renten, Sozialhilfe, Arbeitslosentaggelder etc.).
- Passkopien der nachzuziehenden Person (bei Ehepaaren auf den Namen der Heirat)
- heimatlicher Strafregistrauszug (nicht älter als sechs Monate) über die Ehegattin/den Ehegatten; einzureichen über die Schweizer Vertretung im Ausland (bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen nicht erforderlich)
- ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- ggf. Geburtsscheine der Kinder

Für den Nachzug von

- Kindern aus früheren Ehen
- Ausserehelichen Kindern
- Kindern getrenntlebender Eltern

sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, das sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller
- Kopien der Police/Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen)

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Familiennachzug sind bei der Abteilung Migration einzureichen. Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.